

Deutsche Initiative Mountainbike e.V. • Heisenbergweg 42 • 85540 Haar

An das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Postfach 11055 Berlin

09.06.2023

Deutsche Initiative Mountainbike e.V. Bundesgeschäftsstelle Heisenbergweg 42 85540 Haar T: +49 89 6931088-0

Erreichbarkeit: Mo-Fr 10:00 – 12:00 Uhr

office@dimb.de www.dimb.de

Betreff: Stellungnahme Beschlussvorlage WaSEG Papier

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Initiative Mountainbike e.V. (DIMB) bedankt sich für die Möglichkeit sich zum konsolidierten Entwurf und zur Beschlussvorlage der AG Betretensrecht an die WaSEG äußern und weitere Anmerkungen einbringen zu können. Gerne möchten wir als Ergänzung zu unseren bereits abgegebenen Kommentaren noch einmal ausführlich Stellung nehmen und unsere Vorstellungen darlegen.

Die DIMB begrüßt grundsätzlich, dass sich die WaSEG für eine Vereinfachung der Rechtslage zum Betreten und eine Harmonisierung der Landesgesetzgebungen einsetzt. Die notwendigen Forderungen und Änderungsvorschläge sind weitgehend bereits in der ursprünglichen Version der "Impulse und Empfehlungen" aus dem Jahr 2019 formuliert und stellen eine Ausgewogenheit zwischen Teil 1 "Betretungsrecht" und Teil 2 "Honorierung der Ökosystemleistungen" dar.

In der überarbeiten Fassung sehen wir jedoch einige der ergänzten Punkte kritisch, da diese im Wesentlichen ungerechtfertigte Beschränkungen für Radfahrende und Reitende enthalten. Die in der aktuellen Version vorgeschlagenen Wegekriterien und weiteren Definitionen stehen unseres Erachtens dem Ziel der Vereinfachung im Sinne des ursprünglichen WaSEG Papiers entgegen. Der 2019 erreichte Konsens wird damit einseitig verändert, weswegen wir dem Entwurf nicht zustimmen können und weiteren Änderungsbedarf insbesondere in folgenden Abschnitten sehen:

- Begriffsbestimmung "Erholung"
- Regelungen zum Radfahren

Vereinsregister: AG Freiburg, VR 2309

Mitglieder des Vorstands: Michael Maul Roland Albrecht Friedrich Hotz Tilman Kluge Mathias Marschner Michael Winkler

FA München f. Körperschaften Steuernummer: 143/212/71023 USt.-ID.: DE815254672

Sparkasse Freiburg DE52680501010002264253 BIC: FRSPDE66XXX



Seite 2 von 4

Begriffsbestimmung "Erholung"

Der Einführung der Begriffsbestimmung stehen wir kritisch gegenüber. Die Definition des Begriffs "Erholung" geht über die vorliegende Formulierung hinaus, da es vielfältige Erholungsformen in unterschiedlichsten Ausprägungen gibt. Das Radfahren, als eine der beliebtesten Erholungsformen, sollte neben dem Spazieren und Wandern explizit angeführt werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass das Radfahren ebenso wie das Reiten nicht unter Erholung subsumiert werden. Zudem wird eine Subsumierung unter "sportlicher Betätigung" der Bedeutung des Radfahrens nicht gerecht.

Falls eine Definition gewünscht ist, sollte diese auf der bestehenden Erläuterung von "Erholung" im BNatSchG beruhen (s. Begriffsbestimmungen; § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Dies würde auch dem Umstand Rechnung tragen, dass der Wald nach überwiegender Ansicht ein Teil der freien Landschaft ist und somit der Begriff der freien Landschaft auch den Wald einschließt.

Regelungen zum Radfahren

Die fortschreitende Fahrradtechnik, die potenziell auch eine Erweiterung des Aktivitätsradius ermöglicht, hat unserer Ansicht nach keine relevanten Auswirkungen auf die bestehenden Regeln zum Betreten. Die fortschreitende Digitalisierung und das Teilen von Touren im Internet betrifft alle Erholungsformen in der Natur und ist keine Besonderheit beim Radfahren. Dieser Abschnitt sollte deswegen gestrichen werden.

Bereits vor dem ursprünglichen WaSEG Papier und den geänderten Vollzugshinweisen zum BayNatSchG hat sich die DIMB 2015 in der Kommentierung "Der geeignete Weg – ein Irrweg¹" ausführlich mit dem Begriff der "geeigneten Wege" auseinandergesetzt.

Die Semantik der Formulierung "soweit sich die Wege dafür eignen" lässt eine das Betretungsrecht einschränkende Auslegung nicht zu. Sprachlich bezieht sich die Eignung ausschließlich auf die tatsächliche Möglichkeit die jeweiligen Erholungsform auszuführen. Die Eignung eines Weges begründet also weder ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Erholungsausübung noch schränkt sie es ein. Wenn Wege nicht für die gestatteten Aktivitäten (Radfahren oder Reiten) geeignet sind, so kann das Nutzungsrecht aus faktischen Gründen nicht ausgeübt werden. Es findet also nicht statt. Es besteht auch kein Anspruch auf einen bestimmten Zugang bzw. auf die Ermöglichung bestimmter Nutzungsarten und damit erst recht auch nicht darauf, für die Nutzungsarten

¹ DIMB-Stellungnahme: Der geeignete Weg – ein Irrweg?



Seite 3 von 4

Radfahren oder Reiten "geeignete" Wege zu schaffen. Vielmehr muss der Bürger die Natur und den Wald so hinnehmen und akzeptieren, wie sie sind; das gilt auch für den Zustand und die Eignung von Wegen.

Das Betretungsrecht wird lediglich dahingehend konkretisiert, dass einerseits die Eigentümer zur Duldung der genannten Erholungsformen auf ihren Privatwegen verpflichtet sind und andererseits der Erholung suchende Bürger keinen Anspruch darauf hat, dass sich vorhandene Wege für eine bestimmte Nutzungsart auch tatsächlich eignen. Der Zweck der Formulierung "soweit sich die Wege dafür eignen" ist deshalb primär darin zu sehen, den Grundeigentümern über die Duldung einer bestimmten Nutzung (z. B. Radfahren) hinaus keine weiteren Pflichten anzutragen. Insbesondere sind die Grundeigentümer nicht verpflichtet, Wege für eine bestimmte Nutzungsart auszubauen oder zu unterhalten. In diesem Sinne dient die Formulierung auch dem Zweck, die Grundeigentümer vor einem unzumutbaren Haftungsrisiko zu schützen. Von diesem Verständnis ausgehend entscheidet Erholungsuchende selbst, ob ein Weg für die von ihm gewählte Form der Erholung geeignet ist und trägt damit auch das Risiko einer falschen Beurteilung der Eignung. Schätzt er seine Fähigkeiten falsch ein bzw. überschätzt er sich, so trägt er allein dafür die Verantwortung. Und dies ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass das Betretungsrecht "auf eigene Gefahr" wahrgenommen wird, auch richtig so.

Sollten tatsächlich vereinzelt Schwierigkeiten auf Wegen auftreten, so lassen sich diese nicht auf Wegekriterien zurückführen, sondern auf individuelles Fehlverhalten. Allerdings gilt: "Es kann auch nicht von vornherein unterstellt werden, dass sich Radfahrer – trotz sicherlich berechtigter Beschwerden in Einzelfällen – generell nicht verkehrsgerecht verhalten und die Gebote des § 1 und des § 3 StVO missachten würden"² (Gemeinverträglichkeit).

Die Freizeitaktivität des Radfahrenden fällt in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit und genießt grundrechtlichen Schutz nach Art. 2 Abs. 1 GG. Der Gesetzgeber beschränkt diesen Schutzbereich durch das bestehende Wegegebot bereits hinreichend, während Fußgänger im Wald auch abseits jeglicher Wege gehen dürfen. Darüberhinausgehende Einschränkungen wären unseres Erachtens weder zielführend noch verfassungskonform.

Die aktuelle Version trägt auch nicht mehr zum Ziel der Vereinfachung, im Sinne des ursprünglichen WaSEG-Papieres bei, sondern führt dieses ad absurdum. Sollte es berechtigte Interessen an Einschränkungen der Erholungsnutzung, insbesondere an jagdlicher Infrastruktur geben, besteht hierfür bereits ein Betretungsverbot nach dem Jagdrecht. Gänzlich abzulehnen ist das Kriterium der Störung bei der Waldbewirtschaftung, da dieses einen viel zu breiten Handlungsspielraum lässt. Bei Vorliegen von sicherheitsrelevanten Gründen

² Urteil VGH Bayern 11 B 14.2809 vom 3.7.2015



Seite 4 von 4

gibt es bereits ausreichend Möglichkeiten temporärer Einschränkungen. "Denn Fußgänger dürfen zweifellos jeden Teil des Waldes betreten, so dass ohnehin umfangreiche Sperren vorgesehen werden müssen, ohne dass es darauf ankommt, ob das Betretungsrecht auch Radfahrer umfasst."³

Dem aktuellen Entwurf können wir gemäß unseren Ausführungen nicht zustimmen. Möchte die WaSEG weiterhin an der Formulierung der "geeigneten Wege" festhalten, erachten wir die allgemeine Empfehlung aus dem Papier von 2019 "grundsätzlich geeignet sind Wege in festem Zustand" weiterhin als ausreichend und tragen diese mit.

Mit freundlichen Grüßen,

Roland Albrecht

Vorstand Deutsche Initiative Mountainbike e.V.

³ Urteil AG Aichach 101 C 153/17 vom 25.4.2018